

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

### **Durchführung von Massnahmen der Invalidenversicherung**

Ausgabe 2024

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Präambel .....	4
1 Grundsätzliches .....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen .....	4
1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB).....	4
1.3 Örtliche Gültigkeit des Vertrages.....	4
1.4 Zeitliche Gültigkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen .....	4
1.5 Zeitliche Gültigkeit der Leistungsvereinbarung .....	4
2 Definitionen und Abkürzungen .....	4
2.1 Leistungserbringende .....	4
2.2 Zuweisende IV-Stelle.....	4
2.3 Abkürzungen.....	4
3 Rechte und Pflichten.....	5
3.1 Zeitliche Verfügbarkeit der Massnahmen.....	5
3.2 Auftragserteilung.....	5
3.3 Art der Durchführung der Massnahmen .....	5
3.4 Anpassung der Massnahmen.....	5
3.5 Persönliche Leistungserbringung .....	5
3.6 Meldepflicht bei ungünstigem Verlauf der Massnahme.....	5
3.7 Vorzeitiger Abbruch der Massnahme .....	5
3.8 Präsenzkontrolle .....	5
3.9 Externe Praktika .....	5
3.10 Aufzeichnungspflicht.....	6
3.11 Berichte.....	6
3.12 Prävention von Missbrauch oder Grenzverletzungen .....	6
4 Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten.....	6
4.1 Art und Umfang der Abgeltung .....	6
4.2 Ein- und Austrittsmonat bei Monatsansätzen .....	6
4.3 Stunden- und Tagesansätze .....	6
4.4 Praktika.....	6
4.5 Kurze Unterbrechung einer Massnahme.....	6
4.6 Längere Unterbrechung und unvorhergesehene Beendigung einer Massnahme .....	6
4.7 Nicht angetretene Massnahme.....	7
5 Rechnungsstellung .....	7
5.1 Einzelrechnungen .....	7
5.2 Gegenstand und Inhalt der Rechnungen .....	7

6	Reporting .....	7
7	Evaluation .....	8
8	Datenschutz und Schweigepflicht.....	8
9	Besonderes.....	8
9.1	Bewilligungen.....	8
9.2	Jugendarbeitsschutz.....	8
9.3	Unfallschutz .....	8
9.4	Haftung .....	8
9.5	Mehrwertsteuer.....	9
9.6	Auskünfte.....	9
9.7	Meldung über Geschäftsaufgabe und personelle Änderungen.....	9
9.8	Verfahren bei Streitigkeiten .....	9
10	Inkrafttreten.....	9

## Präambel

Die IV setzt sich zum Ziel, versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung individuell, ressourcenorientiert sowie nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Leistungserbringenden orientieren sich bei den Massnahmen, welche sie im Auftrag der zuweisenden IV-Stelle erbringen, an diesem Ziel und folglich an den Bedürfnissen des ersten Arbeitsmarktes.

## 1 Grundsätzliches

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) SR 831.20
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) SR 831.20
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) SR 831.201
- Kreisschreiben Berufliche Eingliederungsmassnahmen (KSBEM)

### 1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die AVB bilden zusammen mit der Leistungsvereinbarung den Vertrag. Sie regeln die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringenden und zuweisenden IV-Stellen, die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die Evaluation der Art und Qualität der Massnahmen, das Berichtswesen und Reporting.

### 1.3 Örtliche Gültigkeit des Vertrages

Die Leistungsvereinbarung und die AVB haben für alle zuweisenden IV-Stellen (Ziffer 2.2) Gültigkeit.

### 1.4 Zeitliche Gültigkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Wird eine Änderung der AVB notwendig, informiert die IVBE die Leistungserbringenden (LE) spätestens drei Monate im Voraus schriftlich. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch die LE gelten die bisherigen AVB bis zum Ende des Vertrags. Kommt es zu keiner Kündigung, gelten die neuen AVB ab dem Datum der kommunizierten Änderung.

### 1.5 Zeitliche Gültigkeit der Leistungsvereinbarung

Es gelangt die Leistungsvereinbarung zur Anwendung, welche zum Zeitpunkt der Durchführung der Massnahme gilt.

## 2 Definitionen und Abkürzungen

### 2.1 Leistungserbringende

Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die im Auftrag der zuweisenden IV-Stelle Massnahmen durchführen.

### 2.2 Zuweisende IV-Stelle

IV-Stelle, welche die Leistungserbringenden mit der Durchführung von Massnahmen beauftragt. Dabei kann es sich neben der IVBE auch um andere kantonale IV-Stellen handeln.

### 2.3 Abkürzungen

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
EFP	Eingliederungsfachperson, zuständig für die Zusammenarbeit mit den LE auf Fallebene
IV	Invalidenversicherung

IVBE	IV-Stelle des Kantons Bern, zuständig für den Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung und die Qualitätssicherung
LE	Leistungserbringende
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle, Genf

### **3 Rechte und Pflichten**

#### **3.1 Zeitliche Verfügbarkeit der Massnahmen**

Die LE bieten die Massnahmen grundsätzlich ganzjährig ohne Unterbrechungen an. Vorbehalten bleiben in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen.

#### **3.2 Auftragserteilung**

Die zuweisenden IV-Stellen beauftragen die LE mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Massnahmen. Die EFP erteilt den konkreten Auftrag mittels Kostengutsprache auf Basis der von allen Beteiligten unterzeichneten Zielvereinbarung. Es besteht kein Anspruch auf Aufträge.

#### **3.3 Art der Durchführung der Massnahmen**

Alle Massnahmen werden gemäss Auftrag der zuweisenden IV-Stelle effizient, zweckmässig und in guter Qualität durchgeführt. Die Art der Durchführung orientiert sich an dem in der Präambel verankerten Ziel.

#### **3.4 Anpassung der Massnahmen**

Ist nach Meinung der LE eine Anpassung der in Auftrag gegebenen Massnahme nötig - wie z.B. ein Wechsel in der Ausbildungsrichtung – besprechen sie dies mit der EFP. Ohne ausdrückliches Einverständnis der EFP nehmen die LE keine Anpassungen vor.

#### **3.5 Persönliche Leistungserbringung**

Die LE erbringen die vertraglich vereinbarten Massnahmen persönlich. Eine Übertragung an Dritte ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind spezielle Teilleistungen Dritter, welche vorgängig mit der IVBE besprochen und vereinbart wurden.

#### **3.6 Meldepflicht bei ungünstigem Verlauf der Massnahme**

Erweist sich das Durchführen einer Massnahme als nicht sinnvoll oder das Erreichen der gesetzten Ziele als gefährdet, so melden dies die LE unverzüglich der EFP.

#### **3.7 Vorzeitiger Abbruch der Massnahme**

Vorzeitige Abbrüche der Massnahme veranlassen die LE ausschliesslich in Absprache mit der EFP. Dies gilt auch bei Abbruch aus disziplinarischen Gründen.

#### **3.8 Präsenzkontrolle**

Während der Dauer der Massnahmen erfassen die LE die Präsenz der versicherten Personen. Gesundheitliche Probleme, die das Erreichen der gesetzten Ziele gefährden, sowie Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen teilen sie der EFP schriftlich mit.

#### **3.9 Externe Praktika**

Die LE melden der EFP externe Praktika frühzeitig unter Angabe von Beginn und Ende.

### **3.10 Aufzeichnungspflicht**

Die LE halten Beobachtungen bezüglich Entwicklung und Verhalten der versicherten Personen fortlaufend schriftlich fest.

### **3.11 Berichte**

Die LE stellen den EFP die Berichte fristgerecht zu. Bei der Ausgestaltung halten sie sich an die Vorgaben der IVBE. Erweist sich ein Bericht als mangelhaft oder nicht vereinbarungsgemäss erstellt, verlangt die EFP schriftlich eine Nachbesserung. Sie kann dafür eine Frist festsetzen.

### **3.12 Prävention von Missbrauch oder Grenzverletzungen**

Die in der [Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen](#) aufgeführten Regelungen sind analog anzuwenden<sup>1</sup>.

## **4 Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten**

### **4.1 Art und Umfang der Abgeltung**

Die Leistungsabgeltung erfolgt mittels Fallpauschalen, Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatsansätzen. Damit gelten sämtliche in Zusammenhang mit der Massnahme stehenden Kosten als abgegolten (wie namentlich Berufsschule, Stützunterricht etc.). Enthalten sind auch externe Schul- und Kurskosten in allen Ausbildungsbereichen und -stufen (z.B. überbetriebliche Kurse).

Eine zusätzliche Rechnungstellung an die versicherte Person oder Dritte ist ausgeschlossen. Zusätzlich erbrachte Leistungen (z.B. Wohnen am Wochenende) fallen nicht unter diesen Tarifschutz. Die LE regeln deren Finanzierung direkt mit der versicherten Person bzw. mit Dritten.

### **4.2 Ein- und Austrittsmonat bei Monatsansätzen**

Bei Monatsansätzen werden Ein- und Austrittsmonate pro rata vergütet: Monatsansatz geteilt durch 30 und dieses Ergebnis multipliziert mit der effektiven Dauer (Kalendertage) innerhalb des betreffenden Monats.

### **4.3 Stunden- und Tagesansätze**

Die zuweisende IV-Stelle legt die maximale Anzahl Tage oder Stunden fest. Darüber hinausgehende Tage und Stunden werden nicht vergütet. Es werden vorbehältlich Ziffer 4.7.3 lediglich tatsächlich erbrachte Leistungen bezahlt.

### **4.4 Praktika**

Während eines Praktikums im ersten Arbeitsmarkt, das als integrierender Bestandteil des Ausbildungsprogramms gilt, wird der vereinbarte Monatsansatz während längstens 3 Monaten pro Ausbildungsjahr vergütet. Danach gilt der in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Tarif für ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt. Seitens IV erfolgen keine Zahlungen an die Praktikumsbetriebe.

### **4.5 Kurze Unterbrechung einer Massnahme**

Wird eine Massnahme aus Gründen, die sich dem Einfluss der LE entziehen, während maximal 30 Kalendertagen unterbrochen, werden Fallpauschalen, Wochen- und Monatsansätze ungekürzt bezahlt. Bei Stunden- und Tagesansätzen werden ausfallende Stunden und Tage nicht bezahlt.

### **4.6 Längere Unterbrechung und unvorhergesehene Beendigung einer Massnahme**

**4.6.1** Dauert ein Unterbruch länger als 30 Tage oder steht fest, dass die Massnahme nicht weitergeführt

---

<sup>1</sup> Die Umsetzung der Ziffer 3.12 muss bis spätestens am 31.12.2023 erfolgt sein.

werden kann (Abbruch), gelangen die nachfolgend beschriebenen Modalitäten zur Anwendung. Dabei ist unerheblich, ob die Massnahme zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird oder nicht.

- 4.6.2 Monatsansatz: Es erfolgt eine Vergütung bis zum Ende des dem Ab- oder Unterbruch folgenden Monats, längstens aber bis zum geplanten Ende der Massnahme.
- 4.6.3 Wochenansatz: Für die Woche, in der die Massnahme ab- oder unterbrochen wurde, und die darauf folgende Woche wird der volle Wochenansatz bezahlt.
- 4.6.4 Fallpauschalen: Eine volle Vergütung erfolgt, wenn die Massnahme am 10. Kalendertag ab dem Tag des Antritts gerechnet, oder später ab- oder unterbrochen wird. In allen anderen Fällen wird die halbe Pauschale vergütet.
- 4.6.5 Stunden- und Tagesansätze: Ausfallende Stunden und Tage werden nicht bezahlt.

#### **4.7 Nicht angetretene Massnahme**

- 4.7.1 Tritt eine versicherte Person eine zugesprochene Massnahme nicht an, werden bei Monats- und Wochenansätzen 25 Prozent der Ansätze vergütet. Bei Fallpauschalen werden 25 Prozent der Fallpauschale bezahlt.
- 4.7.2 Die vorstehenden Modalitäten gelten ebenfalls, wenn eine zugesprochene Massnahme 5 Arbeitstage vor ihrem festgelegten Beginn oder später abgesagt wird. Erfolgt die Absage früher, entfällt eine Zahlung.
- 4.7.3 Bei Absage eines Termins im Rahmen einer zugesprochenen Massnahme 24 Std. oder später vor seinem Beginn oder bei Nichterscheinen der versicherten Person werden Stundensätze voll und Tagesansätze zu 50 Prozent vergütet.
- 4.7.4 Als zugesprochene Massnahmen gelten ausschliesslich Massnahmen, für die bereits eine schriftliche Kostengutsprache gemäss Ziffer 3.2 erfolgt ist.

## **5 Rechnungsstellung**

### **5.1 Einzelrechnungen**

Die LE stellen die Massnahmen pro versicherte Person einzeln in Rechnung. Sammelrechnungen für mehrere versicherte Personen zusammen sind nicht erlaubt. Die LE lassen ihre Rechnungen elektronisch der ZAS zukommen. Der versicherten Person stellen sie eine Kopie zu.

### **5.2 Gegenstand und Inhalt der Rechnungen**

Die LE stellen ausschliesslich erbrachte Leistungen in Rechnung. Es sind keine Vorauszahlungen möglich. Die Rechnungen enthalten die folgenden Angaben:

- GLN Nummer (Global Location Number)
- Adresse des Rechnungsstellers mit IBAN (Internationale Bankkontonummer)
- Adresse der versicherten Person und deren Versichertennummer (AHV-Nummer)
- Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
- Art der Massnahme, inkl. Angabe zur Dauer (Beginn und Ende), und Tarifiziffer
- Tarif der Massnahme, Anzahl Tarifeinheiten und Rechnungsbetrag

## **6 Reporting**

Die LE reichen der IVBE jährlich bis spätestens 31. Mai die folgende Unterlagen ein:

- Genehmigte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit Revisionsbericht. Dieser bestätigt im Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz entspricht

- Aktuelle Betriebsbewilligung und Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems (aktuelles Zertifikat)
- Offizieller Jahresbericht

Die LE reichen der IVBE jährlich die Statistik über die vertraglich vereinbarten und erbrachten Massnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht (gemäss Reportingvorlage) ein:

- bis am 31. August für die Massnahmen Ausbildungen und Wohnen
- bis am 31. Januar für alle übrigen Massnahmen

## **7 Evaluation**

Die IVBE evaluiert regelmässig oder aufgrund besonderer Vorkommnisse das Einhalten der Vertragsgrundlagen sowie die Qualität und den Erfolg der durchgeführten Massnahmen. Sie hält die Ergebnisse schriftlich fest und bespricht sie mit den LE. Die IVBE berücksichtigt die Rückmeldungen der übrigen zuweisenden IV-Stellen angemessen.

## **8 Datenschutz und Schweigepflicht**

Mit Ausnahme der in diesen AVB definierten Auskunft-, Melde- und Berichtspflichten haben die LE die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts (Bundesrecht und kantonales Recht) über den Datenschutz, die Schweigepflicht sowie Auskunftserteilung gemäss ATSG und IVG einzuhalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Massnahmen. Überträgt der Leistungserbringer Teilleistungen an Dritte (vgl. Ziffer 3.5), so ist Art. 10a Datenschutzgesetz (DSG) einzuhalten.

## **9 Besonderes**

### **9.1 Bewilligungen**

Die LE verfügen über die notwendigen Bewilligungen für die Führung ihres Betriebes und zur Durchführung der angebotenen Massnahmen.

### **9.2 Jugendarbeitsschutz**

Die LE verpflichten sich, den Jugendarbeitsschutz bei Ausbildungen ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes (IV-Anlehren und Praktische Ausbildungen [PrA] nach INSOS) analog der Jugendarbeitsschutzverordnung zu gewährleisten. Umfassen die Ausbildungen Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt, haben die Leistungserbringer den Jugendarbeitsschutz auch für diese Arbeitseinsätze zu gewährleisten.

### **9.3 Unfallschutz**

Die LE erfüllen die Aufgaben als Arbeitgeber gemäss Artikel 91 ff des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) für die gemäss Artikel 1a UVG Absatz 1 Buchstabe a) obligatorisch versicherten Personen.

### **9.4 Haftung**

Die IV haftet nicht für Schäden, welche die versicherte Person im Rahmen einer Massnahme den LE zufügt. Die LE haften für Schäden, welche die versicherte Person im Rahmen einer Massnahme Dritten zufügt nach Massgabe der Geschäftsherrenhaftung gemäss Artikel 55 Obligationenrecht (OR). Sie versichern dieses Risiko im Rahmen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung.

### **9.5 Mehrwertsteuer**

Die LE sind für das Einhalten der geltenden Vorschriften bezüglich Mehrwertsteuer wie auch für das Einleiten von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich.

### **9.6 Auskünfte**

Die LE erteilen der IVBE jederzeit alle Auskünfte, die für das Erfüllen des Vertrags von Bedeutung sind. Sie gewähren auf Verlangen Einblick in den Betrieb, die Buchhaltung und die dazugehörenden Unterlagen.

### **9.7 Meldung über Geschäftsaufgabe und personelle Änderungen**

Die LE informieren die IVBE zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich über eine geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit. Die Information schliesst Angaben zu den versicherten Personen, welche von der Aufgabe der Geschäftstätigkeit betroffen sind, mit ein.

Die LE melden der IVBE wichtige Personalwechsel, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Massnahmen stehen.

### **9.8 Verfahren bei Streitigkeiten**

LE und IVBE versuchen Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich im Rahmen von Verhandlungen zu lösen. Gelingt dies nicht, gelangt das Verfahren gemäss Artikel 27<sup>bis</sup> Absatz 1 IVG zur Anwendung. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung der LE (Artikel 27<sup>bis</sup> Absatz 2, IVG).

## **10 Inkrafttreten**

Die vorliegenden AVB treten am 1. März 2024 in Kraft.